

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Statistisches Gemälde der Residenzstadt Karlsruhe und ihrer Umgebungen

Hartleben, Theodor Konrad

Karlsruhe, 1815

Politischer

[urn:nbn:de:bsz:31-51205](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-51205)

Fahren Hr. Oberhofrath Schweickhardt vorsteht, und ein Assistenzarzt beygegeben ist. In rein ärztlichen Gegenständen wirkt dasselbe allein — in medizinisch = polizeylichen gemeinschaftlich mit der Polizeydirektion der Residenz.

Die oberste Aufsicht gehöret in den Wirkungskreis des Ministeriums des Inneren und der demselben anhängigen Sanitäts = Commission, welche selbstständig unter der Leitung eines Ministerial = Commissärs und des Commissions = Direktors alle artistischen Medizinalgegenstände zu erledigen hat.

Politischer Zustand.

Die höchste landesherrliche Familie.

Karlsruhe ist die erste Residenzstadt Sr. Königlichen Hoheit des jetzt regierenden Großherzogs Karl (Ludwig Friedrich) Großherzogs zu Baden, Herzogs zu Zähringen, Landgrafen zu Nellenburg u. Grafen zu Hanau u. Ritters des Russ. St. Andreas = und des Alexander Newsky =, des Schwedischen Seraphinen = und des Dänischen Elephanten = Ordens, des Bayrischen St. Hubertus = des Württembergischen goldenen Adler = Ordens, sodann des Großherzoglich Hessischen Ordens Großkreuzes, Herrn des Großherzoglich Badischen Hausordens der Treue, und des militärischen Carl Friedrichs Verdienst = Ordens Großmeisters; geboren den 8ten Juny 1786. Er

folgte in der Regierung seinem Hrn. Großvater höchstseligen Andenkens am 10. Juny 1811.

Vermählt ist Höchstderselbe seit dem 7 April 1806 mit

Stephanie Louise Adrienne,

Großherzogin; geboren den 28ten August 1789.

Das fürstliche Ehepaar genießt der Freude, zwey holde Prinzessinnen als Erbinnen seiner Tugenden aufblühen zu sehen, nämlich:

Louise Amalie Stephanie,

geboren den 5ten Juny 1811.

Josephine, Friederike, Louise,

geboren den 21ten Oktober 1813.

Die Karlsruher haben auch das Glück, daß folgende erhabene Glieder der Großherzogl. Familie unter ihnen residiren:

Die Mutter Sr. Königl. Hoheit.

Ihro Hoheit, Amalie Friederike, Markgräfin zu Baden, Tochter Landgrafs Ludwig IX. zu Hessendarmstadt, Dame des Katharinen = Ordens, geboren den 20ten Juny 1754, und den 15ten July 1774 vermählt mit dem am 16ten Dezember 1801. zu Arboga in Schweden an den Folgen eines unglücklichen Sturzes mit dem Wagen verstorbenen Erbprinzen Carl Ludwig zu Baden.

Höchstderselben Frau Tochter

Ihro Majestät, die Königin Friederike Dorothee Wilhelmine, des St. Catharinen = Ordens Dame, geboren den 22ten März 1781.

Waters Brüder.

Ihre Hoheiten die Herrn Markgrafen

1. Friedrich Großherzogl. Prinz und Markgraf zu Baden, Herzog zu Zähringen u. Graf zu Salem, Petershausen und Hanau u. Ritter des Schwed. Seraphinen und des Württembergischen goldenen Adler-Ordens; des Hausordens der Treue, und des Carl Friedrich Militärverdienst-Ordens Großkreuz, geboren den 29 Aug. 1756. und vermählt den 10ten December 1791. mit Christiane Louise, Tochter des Herzogs Friedrich August zu Nassau, geboren den 16 August 1776.

2. Ludwig Wilhelm August Großherzogl. Prinz und Markgraf zu Baden, Herzog zu Zähringen u. Graf zu Salem, Petershausen und Hanau u. geboren den 9ten Februar 1763, Ritter des Kais. Russ. St. Andreas und Alexanders = Newsky, des Schwedischen Seraphinen = und des Preuss. schwarzen und rothen Adler-Ordens, des Hausordens der Treue und des Carl Friedrich Militärverdienst = Ordens Großkreuz.

Des verstorbenen Großherzogs Carl Friedrich
zweite Gemahlin.

Louise Caroline Gräfin von Hochberg, geborne Freyin Geyer von Seyersberg. geb. den 26ten May 1768, vermählt den 24ten Nov. 1787. Wittwe den 10ten Juny 1811.

Kinder aus dieser Ehe.

Karl Leopold Friederich Graf von Hochberg, Großh. Bad. General-Major von der Kavallerie; Großkreuz des Hausordens der Treue und des militä-

rischen Carl Friedrich Verdienstordens; Ritter des Kaiserl. Russischen St. Annen = Ordens 2ter Classe und Wladimir = Ordens 3ter Classe, geb. den 29 Aug. 1790.

Wilhelm Ludwig August, Graf von Hochberg, Großh. Bad. General = Lieutenant, Inhaber des seinen Namen führenden 3ten Linien Infanterie = Regiments; Großkreuz des Hausordens der Treue und des militärischen Carl Friedrich Verdienstordens; Commandeur vom Kaiserl. Oesterreichischen Stephansorden auch Ritter des Kaiserl. Russischen St. Annen = Ordens 1ter Classe, geb. den 8 April 1792.

Amalie Christine Caroline, Gräfin von Hochberg, geb. den 26 Jan. 1795.

Maximilian Friederich Johann Ernst Graf von Hochberg, geb. den 8 Dec. 1796. Großh. Bad. Major bey dem 2ten Dragonerregiment von Geusau; Großkreuz des Hausordens der Treue und des militärischen Carl Friedrich Verdienstordens; Ritter des Kaiserl. Russischen Wladimir = Ordens 4ter Classe.

Großherzogliche Orden.

Markgraf Carl Wilhelm, der Stifter Karlsruhes errichtete für die Verdienstvollsten des Adels den ersten Badischen Orden bey Legung des Grundsteines seines neuen Residenzschlosses Karlsruhe am 17 Juny 1715. — Der lezt verstorbene Großherzog Carl Friedrich erneuerte denselben bey Annahme der Kurfürstenwürde am 8ten May 1803.

Dieser Hausorden der Treue, dessen Ordensherr der jedesmal regierende Großherzog selbst ist, und dessen gehohrte Ritter die sämtlichen Prinzen des Hauses sind, bestehet aus zwey Classen: Großkreuzen und Commandeurs, einem Ordenssekretär, einem Ordenscassirer und Registrator.

Das Ordenszeichen ist ein goldener rothgeschmelzter, durch 4 goldene doppelt verschlungene C zusammenhaltender, von dem weiß und roth geschmelzten Kurhute bedeckter Kreuz = Stern; in der Mitte: einer Seits mit einem doppelt verschlungenen C auf einigen Felsen, und der Ueberschrift: Fidelitas, im weiß emailirten Felde; anderer Seits der Badische Herzschild mit einem rothen Schräg = Balken, im goldenen Felde.

Dieses Ordenskreuz wird an einem orangefarbenen Band von verschiedener Breite mit schmaler silberner Einfassung, von den Großkreuzen über der rechten Schulter, und von den Commandeurs am Halse getragen. Die Großkreuze und Commandeurs des Ordens haben auf der linken Brust einen silbernen achteckigen Stern, in dessen Mitte, innerhalb einem goldenen Ring, sich die Ordenszeichen auf orangefarbenem Grunde befinden.

Zu Belohnung militärischer Verdienste stiftete Großherzog Carl Friedrich im Jahr 1807 ohne Rücksicht auf Geburt den nach seinem Namen benannten militärischen Verdienst Orden. Die höchste Würde des Großmeisters führet der jedesmal regierende Großherzog. Der Orden hat einen Großkanz-

ler, Großkreuze, Commandeurs und Ritter nebst einem Ordens = Sekretär.

Die Insignien dieses Ordens bestehen:

a.) in einem vierstrahlichten weiß emailirten Ordenskreuz, nach den drey verschiedenen Classen des Ordens in der Größe verschieden; in der Mitte dieses Ordenskreuzes befindet sich: einerseits auf einem zirkelförmigen emailirten Felde, umgeben von einem dunkelblauen Reif, der verzugene Namen Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs C. F. mit Gold emailirt; anderseits ein streitfertiger, silberner Greiff, — einen Schild mit dem Badischen Schrägbalken in der linken, und ein Schwert in der rechten Pranke haltend, im martgoldenen Felde und mit der Umschrift: „Für Badens Ehre“ auf einem ähnlichen dunkelblauen Reife. Um die Strahlen des Ordenskreuzes schlingt sich ein Kranz von Lorbeerzweigen. Das Ganze bedeckt eine Krone, woran das Ordenskreuz zugleich in den verschiedenen Classen des Ordens an einem — der Länge nach — dreyfach gestreiften, in der Mitte rothen, an beyden Enden gelben, mit 2 weißen Lissieren versehenen Bande befestigt wird.

b.) in einem auf der linken Brust zu tragenden Ordensstern von Silber mit 4 Hauptstrahlen und 4 kleinern Zwischenstrahlen. Die Mitte dieses Sterns ist der Rehrseite des Ordenskreuzes ähnlich.

Se. Königl. Hoheit der jetzt regierende Großherzog fügten am 26 Dezember 1812, als dem

Namensfeste Höchstführer Frau Gemahlin, einen dritten Orden unter dem Namen des Ordens vom Zähringischen Löwen hinzu. Er besteht aus Großkreuzen, Commandeurs, und Rittern. Auf dem Ordenszeichen erscheint das Wappenbild des Zähringischen Löwen, und die Ruine der Burg Zähringen bey Freyburg. Dasselbe wird an einem grünen Bande mit orangefarbener Färbung, von den Großkreuzen über die rechte Schulter mit einem in Silber gestickten achteckigen Stern auf der linken Brust, von den Commandeurs um den Hals, und von den Rittern im Knopfloche auf der linken Brust getragen. — Statuten und Zahl der Ordensglieder sind noch nicht bekannt gemacht.

Hofstaat Sr. Königl. Hoheit
des Großherzogs.

Stets wurde von Badens Regenten der Hofstaat mit weiser Oekonomie nach den Bedürfnissen des Glanzes in Hinsicht der Zeit und der politischen Verhältnisse berechnet. Man findet daher im Vergleiche mit anderen Höfen gleichen Ranges und politischen Gewichtes weder ein Extrem der Sparsamkeit, noch der Prachtliebe. Er besteht

1) Aus dem Großhofmeister, welcher mit seinem Staabe an der Spitze des Hofstaates steht. 2) Dem Oberstkammerherrn, dessen Staab jezt aus seinem Stellvertreter dem Oberkammerjunker, vier und Siebenzig

Kammerherrn, zwölf Kammerjunker und sieben Hofjunker besteht. 3) Dem Oberhofmarschall, dessen Staab der Hofmarschall, der Oberschenc und der Reifemarschall bilden. 4) Dem Oberstallmeister, nebst denen Adelichen Stallmeistern. 5) Dem Oberceremonienmeister nebst zwey Ceremonienmeistern. 6) Dem Oberjägermeister, Hofoberjägermeister, Landoberjägermeister und Hofoberforstmeister. 7) Dem Hofmusik- und Hoftheater-Intendanten.

Hofstaat Ihro Kaiserl. Hoheit der Frau Großherzogin

besteht aus der Oberhofmeisterin, dem Oberhofmeister und vier Hofdamen. — Weiter sind noch bey der höchsten Person S. K. H. angestellt: ein Numonier, ein Leibmedikus, ein Cabinetssekretair, ein Stallmeister, ein Cabinetmaler, und eine Cabinetsfängerin.

Der Hofstaat Ihrer Hoheit der Frau Markgräfin Amalie Friederike

besteht aus dem Oberhofmeister, zwey Hofdamen, und einem Kammerherrn.

Höchste Staatsbehörden

welche ihren Sitz zu Karlsruhe haben.

a) Das geheime Cabinet, in dem von drey referirenden Staats- und geheimen Cabineträthen

Seiner Königlichen Hoheit Vorträge erstattet werden.

b) Der Staatsrath, gegenwärtig gebildet aus den vier Staatsministern und sechs ordentlichen Mitgliedern.

c) Fünf Ministerien, welche sich in die unmittelbare höhere Leitung der Staatsgeschäfte theilen. Zu dem

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten

gehören alle politische und diplomatische Angelegenheiten des Staates in seinen äußern Verhältnissen, alle Hausangelegenheiten, welche den regierenden Stamm, die Appanage-Einrichtung, Vermählungen u. s. w. betreffen, die Angelegenheiten des Hofstaates, die obere Aufsicht über das Großherzogliche Hausarchiv und über das Postwesen in administrativer Hinsicht, die Aufsicht über die Redaction des Staatshandbuchs und die Censur der politischen Zeitungen.

Der Minister, der referirende geheime Cabinetsrath, einige Staatsräthe und geheime Referendaire besorgen alle in den Wirkungskreis dieses Ministeriums gehörigen Geschäfte. Mit gleicher innerer Einrichtung hat das

Justiz-Ministerium

die obere Leitung der Streit- und Strafgerechtigkeitspflege, der Gerichtspolizen und willkürlichen Gerichtsbarkeit. Es bildet zugleich den Lehenhof.

Das Ministerium des Innern

besteht aus zwey Hauptplenaritzungen oder Abtheilungen, die eine in weltlichen — die andere in geistlichen Angelegenheiten.

Die erstere besorgt alle Landeshoheits = Polizey- und Landesökonomie = Gegenstände nebst der Aufsicht über die zwey Landes = Universitäten. Demselben sind anhängig: 1) eine Sanitäts = Commission für die Vorbereitung der Entschliessungen in Medicinalsachen; 2) eine Oekonomie = Commission für die Bewirthschaftungsgegenstände der Staatsanstalten (als Zucht = und Irrenhäuser; Correctionshäuser; Feuersocietät; Wittwenfiscus) 3) eine Kriegsdeputation; 4) der Oberrath der Israeliten; 5) das Haupt = und Landesarchiv.

Die andere Abtheilung besorgt die kirchlichen Gegenstände nebst der Leitung der niedern wissenschaftlichen Bildungsanstalten, und theilt sich in eine evangelische und eine katholische Sektion.

Die Hauptitzungen der beyden Ministerial = Abtheilungen bilden sich aus dem Minister, dem referirenden Cabinetsrathe, einigen Staatsrätthen, geheimen Referendairen und Ministerialrätthen. — Jeder der Commissionen steht ein MinisterialCommissair vor.

In den Wirkungskreis des

Ministerium der Finanzen

gehören die direkten und indirekten Steuern, alle Gegenstände, welche Amts = Kreis = und Landschafts = Kassen, so wie den Chaussee = und Brückenbau betreffen; alle

übrigen hier nicht benannten staatswirthschaftlichen Gegenstände, worunter auch das Postwesen in finanzieller Hinsicht, nebst der Leitung der Staats-Cassen, der Landes-Cultur, des Handels, dem Wasserbau und der Filderey.

Anhängig sind diesem Ministerium zu Vorbereitung der Entschliessungen, eine Oberforst- eine Cassen- eine Bau- eine Bergwerks- eine Wasser- und Straßenbau- eine Fiscalats- eine Communitenschädigungs- und eine Landescaassenschulden- Commission.

Unter demselben stehet auch die hier befindliche oberste Rechnungskammer. — Jeder der Commissionen stehet ein Ministerial-Commissair vor.

Dieses Ministerium bestehet gleichfalls aus dem Minister, einem referirenden geheimen Cabinetrath, einigen Staatsrathen, geheimen Referendären, und Ministerialrathen.

Von dem Kriegs-Ministerium

hängt die Erledigung aller militairischen Justiz- Verpflegungs- Conscriptiöns- u. Angelegenheiten im ganzen Umfang ab. Es bestehet zur Zeit aus einem Präsidenten, mehreren Generalen, Staabsoffizieren und Geheimen Kriegsrathen, als Mitgliedern.

Einen eigenen und besonderen Zweig, der zugleich das General-Commando unter der unmittelbaren Leitung Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs ausmacht, bildet die Generaladjutantur, welche den rein militairischen Theil der Geschäfte

besorgt, und aus den General- und Flügel-Adjutanten der Kavallerie und der Infanterie, den Ordnonanzoffizieren und Feldjägern besteht.

Untergeordnete Behörden.

Von Behörden nicht für die Stadt allein, sondern theils für das ganze Land, theils für Bezirke desselben bestimmt, haben ihren Sitz zu Karlsruhe: Die Oberpostdirektion; die General Staatscassen-Verwaltung; die General Wittwen- und Brandcasseverwaltung; die Amortisationscasse-Verwaltung; das Oberforstamt; das Landamt Karlsruhe; die Obereinkommernerey und Domanial-Verwaltung.

Adel.

Zu jener Zeit, wo Karlsruhe nur noch die Residenz der Baden-Durlachischen Markgraffschaft war, konnte der inländische Adel nicht hinreichen, um die Hofstellen allein zu bekleiden. Nach und nach machten sich daher theils für immer, theils nur für einige Zeit, auswärtige adeliche Familien in Karlsruhe ansässig. Mehrere derselben blühen noch in ihren Nachkommen, wie z. B. die Familien der Herrn von Edelsheim, Gayling, Geusau, Rüdts, Stetten, Wallbrunn, u. s. w.

Die ältesten in der damaligen Markgraffschaft Durlach begüterten Familien, deren Stamm jetzt noch bestes

het, sind meines Wissens die der Herrn von Gemmingen, Leutrum und Schilling von Canstadt. Durch den Anfall der Badenbadenschen Markgrafschaft wurden wieder mehrere adeliche Familien zur Niederlassung in Karlsruhe veranlaßt. Am zahlreichsten ward aber der Adel der Residenzstadt in dem neuesten Jahrzehnte durch die beträchtlichen neuen Erwerbungen mehrerer Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, und die Bedürfnisse des grösseren Glanzes des Großherzoglichen Hofes.

Der Adel des jezigen Großherzogthums Baden theilt sich nach seiner persönlichen Würde und seinen Rechten überhaupt in den Herrn- und Ritterstand. Zu jenem gehören alle ehemaligen unmittelbaren Reichsfürsten und Reichsgrafen — zu diesem die übrigen Grafen, Freyherrn und Edelleute. In Hinsicht seiner Besitzungen zerfällt er in Standes- und Grundherrschaften. Erstere haben nicht nur für ihre Personen, sondern auch für ihre Besitzungen mehrere Vorzüge und Rechte vor Letzteren.

Von den Großherzogl. Badischen Standesherrn befinden sich zu Karlsruhe Ihre Hoheiten die Herrn Markgrafen Friedrich und Ludwig von Baden nebst ihrer standesherrlichen Domanialkanzley und Hauptcasse; so wie Ihre Erlauchten die Herrn Grafen von Hochberg mit der Gräflich Hochbergischen Curatekanzley.

Von den adelichen in dem Großherzogthum begüterten Familien haben gegenwärtig ganz oder zum Theil ihren Wohnsitz daselbst die Herrn von Adelsheim;

Berckheim; *) Berstett; Degenfeld; Fahrenberg; Freystett; Göler; Leutrum; Menzingen; Röder zu Diersburg; Rüdte; Schilling; Selteneck.

Noch weit zahlreicher sind die Karlsruher adelichen Stämme, welche entweder nicht eigene adeliche Güter oder solche wenigstens nicht in dem Großherzogthum Baden besitzen, und wegen Hof- oder Staatsdiensten hier wohnen.

Die Rechte des Adels bestehen der Konstitution gemäß in Hofvorzügen, der Befähigung zum Stammgutsrechte und zur Siegelmäßigkeit. Die ersten hängen von den jedesmaligen Hofeinrichtungen des Regenten ab. Die zweyten gestatten dem Adelichen, seine Verlassenschaft zum Vortheil der Nachkommenschaft und zum Glanz der Besizer mit Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit zu belegen. Die Siegelmäßigkeit giebt das Recht, ausschließlich ein gewisses durch altes Herkommen oder Staatsbegünstigung erhaltenes Wappenzeichen zu führen, und solches mit einem offenen Helm oder Adelskrone zu zieren.

*) Freyherr von Berckheim, Großkreuz des Ordens der Treue, des Großherzogl. Hessischen Verdienstordens und Ritter des Königl. Schwedischen Nordstern-Ordens — ausgezeichnet durch seinen Scharfblick, Humanität, und wissenschaftliche Aulseur ist gegenwärtig Minister des Innern. Auch dem gelehrten Publikum ist er bereits längst durch einige geistreiche anonyme Schriften rühmlich bekannt geworden.

Weitere Vorzüge hat Großherzog Carl Friedrich in der neueren Zeit dem Adel nicht zugestanden, vielmehr den veralteten Unterschied zwischen adelichen und gelehrten Bänken in den Landeskollegien so wie zwischen adelichen und bürgerlichen Räten schon längst aufgehoben. Um wenigsten soll nach dem Ausspruche seines weisen Grundgesetzes über die Verhältnisse der verschiedenen Stände dem Adelichen in oder zu Staatsdiensten vor dem Nichtadelichen ein Vorzug gewährt werden. Jeder Staatsbürger soll ohne Rücksicht gleiche Ansprüche auf Anstellung und Beförderung bey gleicher Befähigung, auch bey gleichem Dienste gleiche Ansprüche auf die dem Dienste anhängigen Ehren- und Gehalts-Befugnisse haben. Welch ein reiner Geist einer nur für das Wohl des Staates berechneten Gesetzgebung — gleich demjenigen, wodurch sich schon geraume Zeit deutsche Staaten, insbesondere Oesterreich, Preußen, und Baiern auszeichneten.

Staatsdiener.

Die Zahl der zu Karlsruhe wohnenden Staatsdiener ist, wie die Bevölkerungstabelle zeigte, im Verhältniß zu der Bürgerschaft nicht unbedeutend.

Nur der kleinere Theil derselben besteht aus Eingebornen in der vormaligen Markgrafschaft Baden, und selbst unter diesen finden sich viele, deren Väter oder Großväter sich zuerst in dem Badischen ansässig

machten. Karl Friedrich setzte nie die befähigten Eingebornen seines Landes zurück; aber er war auch weit entfernt, bey deutsch gebornen Männern von vorzüglichen Kenntnissen und Eigenschaften die Zufälligkeit Badischer Geburt zu vermiffen. Er berief während seiner Regierung mehrere geschätzte Gelehrte und Geschäftsmänner aus andern deutschen Staaten. Manche junge Männer haben unter seiner Regierung ohne einheimische Geburt ihre Laufbahn in dem Badischen Staatsdienste begonnen, und sich auf derselben seit vielen Jahren die größten Verdienste um ihr neues Vaterland erworben, wie wir ein merkwürdiges Beispiel an dem verdienstvollen, leider uns zu früh entriffenen, Hrn. Staats- und geheimen Cabinetsrath Bräuer finden. Viele Staatsdiener sind durch den Länderzuwachs in die Badischen Dienste übergegangen.

Für die Diener des Staates bestehet kein eigenes Grundgesetz; doch fehlt es nicht an einzelnen Bestimmungen, welche ihre Verhältnisse zu dem Regenten und dem Staate aussprechen.

Ein landesherrliches Dienstpatent gilt als Indigenatsdiplom, und verleihet die vollen staatsbürgerlichen Rechte.

Staatsdiener können vor fünfjährigem Dienst auf keine lebenslängliche Anstellung Anspruch machen. Bey Versetzungen von einem Orte zum andern soll Niemand ohne rechtliches Urtheil in finanziellen Verhältnissen zurückgesetzt werden. Landesherr und Staatsdiener haben die Befugniß wechselseitiger einvierteljähriger Dienst-

auffündigung *) es sey dann, daß (wie sich von selbst versteht) letztere durch einen speziellen Dienstvertrag, welcher eine solche Clausel nicht enthält, oder mit dem Anfall eines Landes, wo keine Dienstauffündigung ohne rechtliches Urtheil statt hatte, in die Badischen Dienste übergetreten wären.

Nur vom Amte leiten die Titel ihre Benennungen ab, daher auch nur dieses das Rangverhältniß der Staatsdiener bestimmt.

Alle wirklichen Rätthe höherer Landesstellen genießen, wenn sie auch nicht adelicher Herkunft sind, den Vorzug, bey feyerlichen Gelegenheiten an dem Hofe zu erscheinen; wirkliche Staatsrätthe werden abwechselnd in die wöchentlich statthabenden Abendgesellschaften der Frau Großherzogin eingeladen.

Bürger.

Die Karlsruher Bürger genießen keiner andern Vorzüge und Rechte als derjenigen, welche die Constitutions = Edicte allen Unterthanen des Großherzogthums zugestehen.

*) Die Großherzoge machten höchst selten und nur nach genauer Ueberzeugung, daß der Staatsdiener ungeachtet mehrfältiger Ermahnung und Correctionen seine Pflichten nicht erfülle, von einer solchen Befugniß Gebrauch.

Wer als Bürger der Residenz angenommen zu werden wünscht, muß alle Eigenschaften haben, welche das sechste Constitutions-Edict zu der Antretung des angebohrnen Bürgerrechts vorschreibt, auch den Besiß eines Vermögens von 3000 fl. wenn er ein Ausländer, und von 1200 fl. wenn er ein Inländer ist, beweisen. Derjenige, welcher das Schutzbürger- oder Hinterlassen-Recht zu erwerben wünscht, hat die nämliche Einbringungssumme so wie jene Eigenschaften aufzuweisen, welche nach dem sechsten Constitutions-Edict zu Antretung des angebohrnen Schutzbürgerrechts erforderlich sind. Eine Frauensperson, welche als Bürgerin oder Schutzbürgerin angenommen werden will, bedarf gleichfalls aller Eigenschaften, welche dieses Edict hierzu bestimmt, und eines Vermögens von 1500 fl. als Ausländerin und von 600 fl. als Inländerin.

Fremde.

Eine Seelenzahl von drey- bis vierhundert Fremden *) zeigt, daß viele Familien dem Aufenthalt in hiesiger Stadt sowohl wegen der Anwesenheit des Hofes als auch wegen der angenehmen Lebensart und der unterhaltenden Umgebungen Vorzüge beylegen. Hierzu

*) Das Wort: Fremder ist hier im engsten Sinne genommen; denn im weiteren Sinne kann kein Deutscher in einem deutschen Staate ein Fremder seyn.

tritt noch der nicht unbedeutende Umstand eines im Verhältniß zu anderen deutschen Residenzstädten in Hinsicht der meisten Bedürfnisse und des Luxus minder kostbaren Lebensgenusses.

Das Gastrecht wird in der Residenz auch in politischer Hinsicht sehr geehret. Es faßt nach den grundgesetzlichen Bestimmungen folgende Rechte in sich: a) des Aufenthaltes bey Gastwirthen oder Gastfreunden; b) Als ein ihnen anvertraueter Staatsgenosse behandelt zu werden; c) Alle Anstalten im Staat, deren Gebrauch nicht auf gewisse Gattungen von Personen beschränkt ist, zu benutzen; d) jede fahrende Habe innerhalb des Staates gesetzmäßig zu erwerben, und, so weit nicht ihre Ausfuhr verboten ist, sie auch mit sich hinweg zu nehmen; e) gegen jede Beleidigung sich aller der Sicherheits- und Genugthuungswege zu bedienen, welche dem Staatsbürger offen stehen; f) wegen aller Handlungen, die in sich selbst nicht widerrechtlich, noch nach den Gesetzen der Heimath des Fremden strafmäßig sind, sich, wenn sie im hiesigen Staate verboten sind, und von dem Fremden ohne Kenntniß dieses Verbots begangen wurden, auf eine vom Richter zu bemessende Entschuldigung berufen zu können; g) über alle persönliche Verbindlichkeiten, welche Staatsgenossen oder andere Fremde gegen den Gast übernommen haben, vor die Badischen Gerichtsbehörden gleich jedem andern Staatsbürger zu Recht zu fordern; h) nach Möglichkeit beschleunigte Erledigung der gerichtlichen und außgerichtlichen Angelegenheiten, auch gleiches Recht

mit dem Inländer zu begehren; i) über Verbindlichkeiten, die der Fremde gegen Mitbürger seines Heimathstaates innerhalb oder außerhalb der Badischen Lande auf sich genommen hat, ohne seine Einwilligung nicht vor Badische Gerichtsbehörden gefordert werden zu können, es sey dann, daß die Verbindlichkeit im Handel oder auf Märkten des hiesigen Staates geschlossen worden wäre. Der Fremde hat ferner das Recht, k) daß sein Vermögen, wenn er hier stirbt, gleicher Fürsorge, wie jenes der Staatsbürger, anvertrauet, und an Jene, denen es angehört ist, ausgeliefert werde, wenn nicht der Heimathstaat des Fremden ein Fremdlingserbe gegen den Badischen ausübt, auch kann er l) aus dem hiesigen Lande, so bald es ihm gefällt, frey und unaufgehalten auswandern, und seine eingebrachte oder im Lande rechtmäßig erworbene Habe, so weit letztere nicht einem Ausfuhrverbote unterliegt, nach Berichtigung seiner inländischen Schuldigkeiten ohne Abzug mit sich nehmen.

Sind die Fremden, welche sich in hiesiger Stadt aufhalten, Rentirer, Pächter von Gewerben, Zöglinge von Bildungsanstalten, oder arbeiten sie im Dienst und Lohn der hiesigen Einwohner für deren häusliche Bedürfnisse oder Gewerbsgeschäfte, so haben sie noch alle weiteren Rechte, welche den Staatsbürgern, die gleichen Zweck verfolgen, ohne namentliche Beschränkung auf die badischen Staatsunterthanen gegeben sind, so lange sie in diesem besonderen Geschäftsberufe thätig bleiben.